



## Leitlinien zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“

Vom 6. Februar 2013

Bei den nachfolgenden Kriterien handelt es sich um Mindestanforderungen. Weiterreichende Anforderungen können von den betreffenden Fakultäten verlangt werden.

1. § 51 Abs. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) sieht vor, dass der Senat einer Juniorprofessorin/einem Juniorprofessor nach vollständigem Ablauf des Beamtenverhältnisses auf Zeit oder des befristeten Angestelltenverhältnisses auf Vorschlag der Fakultät die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“ verleihen kann. Voraussetzung für die Verleihung ist, dass sich die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor nach Maßgabe des § 51 Abs. 7 Satz 2 LHG weiterhin bewährt hat und dass sie/er Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden (SWS) wahrnimmt.
2. § 39 Abs. 4 LHG sieht vor, dass der Senat einer Privatdozentin/einem Privatdozenten auf Vorschlag der Fakultät nach in der Regel zweijährigen Lehrtätigkeit die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“ verleihen kann. Gemäß § 39 Abs. 3 LHG wird die Lehrbefugnis aufgrund erfolgreicher Habilitation verliehen; mit dieser Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“/„Privatdozent“ verbunden, wenn sie/er Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens 2 SWS wahrnimmt.
3. Der Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“ gemäß Ziffer 1 oder 2 muss von der Fakultät gestellt und befürwortet werden.
4. Dem Antrag gemäß Ziffer 3 an den Senat geht ein geregeltes Evaluationsverfahren voraus, das auf Beschluss des Fakultätsrats durch den Fakultätsvorstand eingeleitet wird.  
Der Fakultätsvorstand setzt eine Evaluationskommission ein.  
Der Evaluationskommission gehören sieben Mitglieder an, davon sind mindestens vier Professorinnen oder Professoren. Die Kommission besteht in der Regel aus:
  - der Prodekanin/dem Prodekan
  - der Leiterin/dem Leiter des Instituts
  - einer Professorin/einem Professor der Abteilung
  - einer weiteren Vertreterin/einem weiteren Vertreter in der Professorenschaft
  - der Gleichstellungsbeauftragten oder Vertreterin
  - einer weiteren Vertreterin/einem weiteren Vertreter des akademischen Mittelbaus des Instituts/der Abteilung
  - einer studentischen Vertreterin/einem studentischen Vertreter, die/der im Benehmen mit der Fachschaft bestellt wird.
5. Die Evaluationskommission führt das Evaluationsverfahren zu Forschung und Lehre durch und erarbeitet unter Einbeziehung der einzelnen Bestandteile einen Bericht und eine Empfehlung an den Fakultätsrat.
6. Bestandteile des Evaluationsverfahrens sind:
  - a) Mindestens ein positives auswärtiges Gutachten muss vorliegen. Ein auswärtiges Gutachten kann durch einen erzielten ersten Listenplatz ersetzt werden.
  - b) Es muss evident sein, dass seit der Habilitation/seit der letzten Evaluation im Rahmen der Juniorprofessur wesentliche Forschungsleistungen erbracht wurden. Dieser Nachweis kann insbesondere durch ein Publikationsverzeichnis und einen Selbstbericht erbracht werden.
  - c) Die seit der Habilitation/der Evaluation im Rahmen der Juniorprofessur erbrachten Lehrleistungen müssen positiv beurteilt worden sein. Der Nachweis kann durch einen Selbstbericht einschließlich eines Verzeichnisses abgehaltener Lehrveranstaltungen mit Beurteilungen (vorhandenes Evaluationsinstrument der PH ggf. mit Stellungnahme) oder ein andere Form der Begutachtung geführt werden.
7. Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“ wird widerrufen werden, wenn:
  - die/der Betreffende aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat,
  - sie/er eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin/einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
  - wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin/einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin/zum Beamten rechtfertigen würde,
  - wenn sich die/der Betreffende ihrer als nicht würdig erweist.Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“ ruht, solange die/der Betreffende als hauptberufliche Professorin/hauptberuflicher Professor an der PH Ludwigsburg beschäftigt wird.
8. Hinweise für den Selbstbericht (vgl. auch Nr. 3 a der Leitlinien zur Durchführung der Evaluation von Juniorprofessuren):  
Der Selbstbericht ist eingeteilt in einen Bericht zur Forschung und einen Bericht zur Lehre. Der Selbstbericht sollte einen Umfang von max. 10 Seiten haben und berücksichtigt beispielsweise folgende Punkte:  
Bereich Forschung:
  - Nennung und Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen
  - Nennung und Darstellung der internen, externen, nationalen und internationalen Kooperationen
  - Publikationen im Berichtszeitraum

- Nennung und Erläuterung der im Berichtszeitraum gestellten Drittmittelanträge
- Auflistung der im Berichtszeitraum eingeworbenen Drittmittel
- Nennung der im Berichtszeitraum erhaltenen Preise und Auszeichnungen
- Nennung der betreuten Qualifikationsarbeiten und betreuten wissenschaftlichen Hausarbeiten
- Darstellung der Mitarbeit in wissenschaftlichen Gremien

Bereich Lehre:

- Kurze Erläuterung zur Einbindung in vorhandene Studiengänge einschließlich schulpraktische Studien
- Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen
- Beratung und Betreuung von Studierenden
- Einbindung in Prüfungen
- Ergebnisse der Lehrevaluation
- Gegebenenfalls Stellungnahme zu Ergebnissen der Lehrevaluation

Darüber hinaus:

- Mitarbeit in der Selbstverwaltung
- hochschulübergreifendes Engagement

9. Hinweise zum externen Gutachten:

- Die Kommission soll mindestens ein externes Gutachten von fachlich ausgewiesenen Expertinnen/Experten einholen.
- Die Gutachterin/Der Gutachter soll Veröffentlichungen und mindestens den Selbstbericht zur Kenntnis erhalten und darüber hinaus die Möglichkeit erhalten, weitere Informationen einzuholen.
- Das Gutachten muss Feststellungen darüber enthalten, ob die den gem. § 47 LHG an die Einstellung von Professorinnen/Professoren gestellten Anforderungen vorliegen.

Die Auswahl der Gutachter/innen obliegt der Evaluationskommission.

10. Hinweise zur Evaluation der Lehrleistung:

- Die Evaluation der Lehrleistung kann durch die Ergebnisse der PH-internen Lehrevaluation (gegebenenfalls mit Stellungnahme) erfolgen.
- Eine andere Form der Lehrevaluation kann z. B. in der Begutachtung einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung durch die Evaluationskommission oder eine Gruppe aus der Evaluationskommission erfolgen.

Ludwigsburg, den 6. Februar 2013

Prof. Dr. Martin Fix  
Rektor